

Satzung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedrich-Ebert-Straße 12 – Teilfläche des Flurstückes Nr. 13416“

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am _____ aufgrund des § 10, in Verbindung mit den §§ 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedrich-Ebert-Straße 12 – Teilfläche des Flurstückes Nr. 13416“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / der Örtlichen Bauvorschriften ist der Plan vom 16.01.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus :
 - dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 16.01.2017/19.09.2017
 - dem Vorhabenplan, mit Darstellung der Grundrisse, des Gebäudeschnittes sowie der Ansichten im M. 1:200 vom 16.01.2017/19.09.2017
 - den Schriftlichen Festsetzungen vom 16.01.2017/19.09.2017
- die Örtlichen Bauvorschriften vom 16.01.2017

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen
Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den _____

Felix Geider, Bürgermeister